

# Maschinen und Anlagen ohne CE – LASI-Beschluss zum einheitlichen Vollzug

## Anbringen des CE-Kennzeichens ist klar geregelt

Eigentlich ist im Rahmen der europäischen Harmonisierungsrechtsvorschriften (CE-Vorschriften) klar geregelt, welche Produkte eine CE-Kennzeichnung tragen müssen und welche keine CE-Kennzeichnung benötigen.

So erläutert der Blue Guide 2016 in Kapitel 4.5.1.6. das grundsätzliche Prinzip:

„Die Pflicht zur Anbringung der CE-Kennzeichnung erstreckt sich auf alle Produkte, die unter Richtlinien fallen, die diese Kennzeichnung vorsehen, und für den Unionsmarkt bestimmt sind.

Demnach sind folgende Produkte mit der CE-Kennzeichnung zu versehen:

- alle neuen Produkte, für die eine CE-Kennzeichnung vorgeschrieben ist, unabhängig davon, ob sie in den Mitgliedstaaten oder in Drittländern hergestellt wurden;
- aus Drittländern importierte gebrauchte Produkte und Produkte aus zweiter Hand, für die eine CE-Kennzeichnung vorgeschrieben ist;
- veränderte Produkte, die als neue Produkte unter die Rechtsvorschriften fallen, die eine CE-Kennzeichnung vorschreiben, und die so verändert wurden, dass sie sich auf die Sicherheit oder Konformität des Produkts mit den anzuwendenden Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union auswirken könnten.“

Es gilt aber auch andersherum:

„Das Anbringen der CE-Kennzeichnung auf einem Produkt, das unter keine der Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union fällt, in denen Bestimmungen über ihre Anbringung enthalten sind, gilt als Irreführung, da Verbraucher oder Benutzer z. B. den Eindruck bekommen können, dass das betreffende Produkt bestimmte Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union erfüllt. Die zuständigen Stellen müssen daher über Rechtsmittel verfügen, die es ihnen ermöglichen einzuschreiten, wenn die irreführende Verwendung der CE-Kennzeichnung offenkundig ist.“

Ebenso klar ist geregelt, dass das CE-Kennzeichen grundsätzlich anzubringen ist, bevor ein Produkt in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wird.

## Maschinen ohne CE-Kennzeichnung

Trotz dieser klaren Regelung kann es in der Praxis dazu kommen, dass z.B. Maschinen betrieben werden, die kein CE-Kennzeichen haben, obwohl es eine Pflicht zur Kennzeichnung gegeben hätte. Unsere Expertin Frau Wirthmüller hat diese Problematik bereits in Ihrem Fachbeitrag [„Maschinen und Anlagen ohne CE – wie geht man damit um?“](#) ausführlich beschrieben.

Das Fazit Ihres Beitrages war: „Da die [Maschinenrichtlinie](#) eine nachträgliche CE-Kennzeichnung aus gutem Grund nicht vorsieht, sollten Betreiber davon Abstand nehmen, in Eigenregie nachträglich eine formale CE-Konformität (Anbringung des CE-Zeichens, Ausstellen einer Konformitätserklärung) herzustellen.“

Diese Meinung wurde nicht von allen CE-Experten geteilt, aber nun durch eine abgestimmte Länderpositionen des LASI bestätigt.

## Exkurs: Aufgaben des LASI

Der Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) nimmt als ein koordinierendes Gremium der Länder folgende Aufgaben wahr:

- Beratung der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) zu allen Fragen der Sicherheit sowie des Schutzes, des Erhalts und der Förderung der Gesundheit in der Arbeitswelt, sowie der sicheren Gestaltung von Produkten und den dazugehörigen Fragen der Marktüberwachung in bestimmten Rechtsbereichen

- Erarbeitung strategischer Positionierungen der Länder zu grundlegenden Fragen der Sicherheit sowie des Schutzes, des Erhalts und der Förderung der Gesundheit in der Arbeitswelt sowie der Marktüberwachung von Produkten in bestimmten Rechtsbereichen
- Umsetzung und Weiterentwicklung der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie im Zusammenwirken mit der Bundesregierung, den Unfallversicherungsträgern und den Sozialpartnern
- Bearbeitung grundsätzlicher und übergreifender Fragen des Gesetzesvollzuges (Vollzugsstrategien, Organisation, Personal, Berichts- und Informationswesen, Aus- und Fortbildung, Qualitätssicherung, Evaluation), mit dem Ziel einer länderübergreifend einheitlichen Verwaltungspraxis und Rechtsanwendung
- Unterstützung des Bundes bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und Funktionen im Bereich internationaler Angelegenheiten und Gremien.

Der Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik befasst sich ausschließlich mit strategischen Fragen sowie mit Grundsatzfragen des Vollzugs. Der Länderausschuss ist das höchste fachliche Gremium für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik unterhalb der Ebene der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK).

(Quelle: <https://lasi-info.com/ueber-den-lasi/aufgaben-des-lasi>)

## Abgestimmte Länderposition veröffentlicht

Unter anderem veröffentlicht der LASI so genannte „Abgestimmte Länderpositionen“, das sind Dokumente mit wichtigen Grundsätzen für die Durchführung der Überwachung und Beratung durch die Arbeitsschutzbehörden der Länder. Ein Beispiel dafür sind [„Vollzugsfragen zur novellierten Betriebssicherheitsverordnung“](#). Die Arbeitsgruppe 3 des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik hat deshalb zu einigen Fragen Beschlüsse zum einheitlichen Vollzug gefasst.

Eine der Fragen vor war:

Muss eine bereits im Betrieb befindliche Maschine ohne CE-Kennzeichnung nachträglich einem Konformitätsbewertungsverfahren unterzogen werden und mit einer CE-Kennzeichnung versehen werden? (siehe dazu [„Maschinen ohne CE-Kennzeichnung“](#))

Dabei wurden mehrere Aspekte beleuchtet: Die produktsicherheitsrechtlichen Aspekte, die Möglichkeiten der Marktaufsichtsbehörden gegenüber dem Hersteller der Maschine und die Möglichkeiten durch die Arbeitsschutzbehörden im Rahmen der [BetrSichV](#) gegenüber dem Betreiber der Maschine (= Arbeitgeber).

## Fazit des LASI

Dabei kommt der LASI zu dort folgendem Fazit:

„Mit der Inbetriebnahme verlässt die konkrete Maschine den Anwendungsbereich des [Produktsicherheitsgesetzes](#). Maßnahmen der Marktüberwachungsbehörden können sich nur an den dort definierten Wirtschaftsakteur richten.“

D.h. vom Hersteller kann keine nachträgliche CE-Kennzeichnung gefordert werden, sondern die Maßnahmen der Marktüberwachung können ausschließlich an den Wirtschaftsakteur (Hersteller) gerichtet werden, damit dieser zukünftig eine Maschine rechtskonform in Verkehr bringt, oder die Verwender bereits ausgelieferter Maschinen ausreichend informiert.

Für den Betreiber aber gilt:

„Vom Arbeitgeber gem. [BetrSichV](#) lässt sich durch die Arbeitsschutzbehörden eine „nachträgliche“ Durchführung des Konformitätsbewertungsverfahrens mit CE-Kennzeichnung nicht fordern. Gleichwohl kann vom Arbeitgeber der Nachweis gefordert werden, dass die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens eingehalten wurden. Auftretende Mängel können unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgebots bis zu einem Verwendungsverbot führen. Ggf. weitere erforderliche Anpassungen an den Stand der Technik während der gesamten Verwendungsdauer bleiben von dem Projektbericht unberührt.“

Zum Thema Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgebots beinhaltet der Beschluss einige Beispiele, auch wenn dort nicht für jeden Einzelfall eine Lösung vorgeben werden kann.

Letztlich wird durch diesen Beschluss die Auffassung gestärkt, die im Beitrag [„Maschinen und Anlagen ohne CE – wie geht man damit um?“](#) vertreten wurde.